

Die im Jahr 1966 gegründete Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks, im folgenden „ZVK“ genannt, ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien. Mitglieder und Versicherungsnehmer sind der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks – Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik – e.V. und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Versicherte sind alle Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks, die in Betrieben tätig sind, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über eine Tarifliche Zusatz-Rente und über Vermögenswirksame Leistungen im Dachdeckerhandwerk fallen. Die ZVK leistet individuelle Zusatz-Renten an die Versicherten und deren hinterbliebenen Witwen/Witwer bzw. Lebensgefährten ab dem Alter 60 Jahre.

Die erforderlichen Beiträge werden auf Grund allgemeinverbindlicher Tarifverträge* von allen Arbeitgebern des Dachdeckerhandwerks aufgebracht, die hierfür einen tarifvertraglich festgelegten Geldbetrag an die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks abführen. Die Zusatzversorgungskasse führt persönliche Versicherungskonten für jeden Versicherten.

Die ZVK erbringt Leistungen ab dem Zeitpunkt der ersten Beitragszahlung, frühestens ab dem 01. Juli 2001.

§ 1 Leistungen der Tariflichen Zusatz-Rente

- (1) Die Tarifliche Zusatz-Rente, deren Höhe sich versicherungsmathematisch berechnet, wird ab Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten an diesen geleistet. Ein früherer Zusatzrentenbezug ist nur möglich, wenn ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechend früher bezogen wird; in diesem Fall ist die Zusatz-Rente nach versicherungsmathematischen Prinzipien zu kürzen.
- (2) Die Tarifliche Zusatz-Rente wird als regelmäßige, lebenslange Rentenzahlung erbracht. Eine Kapitalauszahlung ist nur für diejenigen Personen möglich, die am 01. Juli 2001 das 48. Lebensjahr vollendet haben und der Versicherte sich dafür entscheidet. Der Versicherte hat sich spätestens drei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der ZVK zu erklären, ob er die Auszahlung des Deckungskapitals verlangt oder die regelmäßige Rente in Anspruch nimmt.
- (3) Verstirbt der Versicherte nach Eintritt des Rentenbezuges, erhält der überlebende Ehegatte oder eine diesem gleichgestellte Person (Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft) eine Tarifliche Zusatz-Rente in Höhe von 60 % der Tariflichen Zusatz-Rente, die der Versicherte erhalten hat.
Der Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft erhält die Tarifliche Zusatz-Rente unter der Voraussetzung, dass diese Gemeinschaft zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Todesfall des Versicherten) nachweislich 5 Jahre bestanden hat (z.B. durch Meldebescheinigung). Der Name ist der ZVK vorab mitzuteilen.
- (4) Verstirbt der Versicherte vor Eintritt des Rentenbezuges, so wird das persönliche Deckungskapital an die Hinterbliebenen/Erben ausgezahlt, es sei denn, der überlebende Ehegatte bzw. Lebensgefährte erhält die Anwartschaft für

eine spätere TZR ab Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten aufrecht.

Die Tarifliche Zusatz-Rente des überlebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten beträgt 60 % der Tariflichen Zusatz-Rente, die der Versicherte auf Basis des persönlichen Deckungskapitals erhalten hätte. Auf den Lebensgefährten findet Abs. 3 Satz 2 Anwendung. Dieser Anspruch kann nicht auf etwaige Erben oder Lebensgefährten übergehen.

Die Auszahlung wird in der nachgenannten Reihenfolge vorgenommen:

- a) an den Ehegatten,
- b) an den Lebensgefährten,
- c) an die Kinder,
- d) an die Eltern, sofern das Versicherungsverhältnis vor dem 01. Januar 2004 begründet wurde,
- e) an die sonstigen Erben des Versicherten, sofern das Versicherungsverhältnis vor dem 01. Januar 2004 begründet wurde.

Bei Versicherungsverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 2003 begründet wurden, erfolgt bei Eltern und sonstigen Erben eines Versicherten keine Auszahlung des persönlichen Deckungskapitals. Die Eltern erhalten ein einmaliges Sterbegeld in Höhe des persönlichen Deckungskapitals eines Versicherten bis zu maximal 8.000 €, sofern andere Bezugsberechtigte nicht vorhanden sind.

§ 2 Beginn und Dauer der Leistungsgewährung

Die Tarifliche Zusatz-Rente wird quartalsmäßig im voraus von dem Monat an gezahlt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Berechtigte stirbt oder in dem die Leistungsvoraussetzungen aus anderen Gründen entfallen sind.

§ 3 Unverfallbarkeit

Scheidet ein Versicherter vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Dachdeckerhandwerk aus, so bleiben die gezahlten Beiträge, die in eine Anwartschaft auf Leistung umgewandelt werden (Rentenbausteine), einschließlich der entstandenen Überschussanteile, unabhängig von den Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 BetrAVG in vollem Umfang erhalten (sofortige Unverfallbarkeit).

§ 4 Durchführung der Tariflichen Zusatz-Rente

- (1) Für jeden Versicherten wird ein individuelles Versicherungskonto geführt, auf welchem die Beiträge gutgeschrieben werden. Mit der Gutschrift werden die Beiträge in eine Anwartschaft auf Leistungen umgewandelt (Rentenbausteine). Maßgeblich für die Berechnung der Rentenbausteine und damit der Höhe der Leistungen sind dabei die Vorsorgeleistungen, die die ZVK auf Grund des Technischen Geschäftsplanes TZR ausweist.
- (2) Sowohl während des Zeitraumes der Anwartschaft als auch nach Beginn einer Zahlung der Tariflichen Zusatz-Rente werden sämtliche Überschussanteile ausnahmslos dem Versicherungskonto gutgeschrieben und wertgleich verrentet.

*Die Allgemeinverbindlichkeit wurde bislang noch nicht erteilt

- (3) Der Versicherte erhält von der ZVK jährlich eine Mitteilung über die Höhe des Kontostandes und die danach zu erwartende Rentenhöhe im Versicherungsfall (Summe der Rentenbausteine) einschließlich der gutgeschriebenen Überschussanteile.
- (4) Eine vorzeitige Beendigung des Versicherungsverhältnisses ist nur möglich, wenn sich auf dem Beitragskonto weniger als 36 Beiträge befinden und über 60 Monate wegen Ausscheidens aus dem Dachdeckerhandwerk keine Beitragszahlungen auf diesem Konto eingegangen sind.

Die ZVK ist berechtigt das persönliche Deckungskapital an den/die Versicherte/n auszahlen und das Beitragskonto zu schließen.

Ist der Versicherte verstorben, erfolgt die Auszahlung entsprechend der in § 1 Abs. (4) genannten Rangfolge.

Lassen sich anspruchsberechtigte Personen auf Auszahlung nicht ermitteln, verfällt das Deckungskapital zu Gunsten der ZVK.

- (5) Jeder Versicherte hat allgemeine Änderungen der Lebensumstände (z. B. Änderung des Wohnsitzes, Familienstandes) der ZVK mitzuteilen. Ereignisse, die auf die Gewährung der Rente von Einfluss sind, müssen der ZVK unverzüglich angezeigt werden. Zu Unrecht gewährte Leistungen können zurückgefordert werden.
- (6) Jeder Leistungsberechtigte hat im 3. Kalendervierteljahr einen Lebensnachweis zu erbringen. Wird der Nachweis innerhalb einer von der ZVK gesetzten Frist nicht erbracht, ruht die Zahlung.
- (7) a) Soweit Anrechte auf Beihilfe aufgrund eines richterlichen Gestaltungsaktes im Versorgungsausgleichsverfahren zu teilen sind, ist die ZVK berechtigt, die für dieses Anrecht zugrundeliegenden Kapitalmittel im Rahmen der externen Teilung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 Versorgungsausgleichgesetz (VersAusglG) auf einen von der ausgleichsberechtigten Person ausgewählten und von der Kasse benannten Versicherungsträger zu übertragen.
- b) Wird das Wahlrecht gemäß Nr. 1 nicht innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichts durch die ausgleichsberechtigte Person ausgeübt, erfolgt die Übertragung der Kapitalmittel gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 VersAusglG.
- c) Mit der Übertragung des vom Gericht festgesetzten Kapitalbetrages auf den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person ist die ZVK von allen Rechten und Pflichten aus diesem Anrecht befreit.
- d) Mit Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichts wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person um den übertragenen Ausgleichsbetrag gekürzt.

§ 5 Abtretung/Beleihung

Eine Abtretung oder Beleihung des Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der ZVK.

**Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 24. Februar 2011,
Geschäftszeichen VA11-I 5003-2209-2010/3.**